SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
SECO ABAS

Per E-Mail an: abas@seco.admin.ch

Bern, 21. Oktober 2020

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Allgemeines

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) steht der vorliegenden Revision in der jetzigen Form, die bereits kontrovers an einen Runden Tisch u.a. mit der Beteiligung der Unia sowie an der EAK diskutiert wurde, ablehnend gegenüber.

Damit der SGB und seine betroffenen Verbände, insbesondere die Gewerkschaft Unia, der Vorlage zustimmen können, braucht es Verbesserungen.

Grundsätzlich möchten wir kritisch anmerken, dass die vorliegende Revision auf eigenen Wunsch des SECO initiiert wurde, um sich selbst administrativ zu entlasten. Während der Wunsch nach Entlastung nachvollziehbar ist, darf dieses Projekt nicht zu einer Verschlechterung des Schutzes der Arbeitnehmenden führen. Gerade nicht bei dieser hier besprochenen Form von Arbeit, die äusserst beschwerlich, gefährlich und potentiell gesundheitsschädigend sein kann.

Der eingeschränkte Geltungsbereich auf Arbeiten an Tunnels, Galerien und Brücken ist deshalb für die Gewerkschaften zentral.

Zu den einzelnen materiellen Bestimmungen

ArGV2, Art. 48a Bau- und Unterhaltsbetriebe im Bereich der Nationalstrassen

Abs. 1

Der SGB betont, dass Nachtarbeit nur in absolut begrenzten Fällen möglich sein soll. Dies, wenn die Arbeit aus zwingenden Gründen nötig ist, um die unmittelbare Sicherheit während den Arbeiten zu gewährleisten. Beschleunigungen, um den Verkehrsfluss zu verbessern oder Staus zu vermeiden, bzw. wirtschaftliche Gründe (entstehende Kosten für Bauherren oder Allgemeinheit) dürfen in keinem Fall eine Berechtigung für eine Gewährung von Nachtarbeit bieten.

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern, www.sgb.ch
031 377 01 01, Fax 031 377 01 02, info@sgb.ch
123 LC/es

Konkret beantragen wir folgende Abänderung: Die Ausnahme wird auf die Nationalstrassen der Kategorie 1-2 beschränkt (Artikel 2 – 3 des Gesetzes über die Nationalstrassen). Nationalstrassen der Kategorie 3 sind mit 80 Stundenkilometern befahrbar und können auch von Radfahrenden benützt werden. Darunter fallen auch Kantonsstrassen. Die Ausnahmebestimmung auch auf diese Strassen anzuwenden, erscheint unverhältnismässig.

Art. 48a Bau- und Unterhaltsbetriebe im Bereich der Nationalstrassen 1

Auf Bau- und Unterhaltsbetriebe und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in diesen Betrieben beschäftigt sind mit Betriebs-, Unterhalts-, Ausbau- und Erneuerungsarbeiten an Nationalstrassen nach den Artikeln 2–~~4~~3 des Bundesgesetzes vom 8. März 19602 über die Nationalstrassen, ist Artikel 4 Absatz 1 für die ganze Nacht anwendbar, soweit Nachtarbeit für Arbeiten an Tunnels, Galerien und Brücken aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist, insbesondere, wenn eine Fahrspur gesperrt werden muss.

Abs. 2

Der SGB fordert die Beifügung des folgenden Satzes:

«Die kantonale Behörde informiert die beschwerdefähigen Organisationen gemäss Artikel 58 ArG innert Wochenfrist [eventualiter innerhalb von 14 Tagen] über die Baustellen, auf denen Nachtarbeit geplant ist.»

Der SGB und die beteiligten Branchen-Verbände haben seit Beginn des Prozesses betont, dass diese Meldepflicht zentral ist, um die Berechtigung der Nachtarbeit überprüfen zu können. Die Gewerkschaften waren der Meinung, dass die Meldung an die kantonalen paritätischen Kommissionen erfolgen sollte, da diese auch Schichtpläne bewilligen. Wir sind einverstanden, dass diese Informationspflicht sich aus prozeduralen Gründen an die beschwerdefähigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmendenorganisationen richtet. Diese muss jedoch proaktiv und nicht nur auf Nachfrage der interessierten Sozialpartner erfolgen.

Auf jeden Fall ist die Meldepflicht an die Behörden und die Information der Sozialpartner Herzstück und conditio sine qua non einer Revision.

Neuer Artikel ArGV2 48b

Wir beantragen zudem die Einfügung eines neuen Artikels 48b, der spezifiziert, dass die Arbeiten, für die Nachtarbeit bewilligt wird, aus sicherheitstechnischen Gründen nicht am Tage ausgeführt werden können. D.h. konkret geht es uns darum, dass für die Arbeiten nicht im Schichtsystem rund um die Uhr gearbeitet werden kann.

Art. 48b

Auf einer Baustelle, in der gemäss Artikel 48 und 48a in Nachtarbeit gearbeitet wird, wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten nicht am Tag ausgeführt werden können.

ArGV1, Anhang Ziff. 14

Mit dem neuen Artikel ArGV48a wird eine Ausnahmebestimmung eingeführt. Wir lehnen deshalb eine weitere Ausdehnung der Bewilligungserleichterung und des Geltungsbereiches ab, welche über den Bereich von Vortriebs-, Ausbau- und Sicherungsarbeiten an Tunnels, Galerien und Stollen sowie Tiefenbohrungen hinausgeht und beantragen die Streichung des neuen Lemmas «Sanierungs- und Ausbauarbeiten auf stark befahrenen Strassen»:

14. Strassenbau, Tunnelbau sowie Tiefenbohrungen

Nacht- und Sonntagsarbeit, um im Auftrag von Behörden folgende Arbeiten auszuführen:

~~- Sanierungs- und Ausbauarbeiten auf stark befahrenen Strassen;~~

- Vortriebs-, Ausbau- und Sicherungsarbeiten an bestehenden und neuen Tunnels, Galerien und Stollen;
- Tiefenbohrungen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard
Präsident

Luca Cirigliano
Zentralsekretär